

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 03.09.2025, 10:30 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund B Blatt 9900

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Lichtendorf, Flur 1, Flurstück 2164, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lavendelweg 1 (856. projektierte Straße 1), Größe: 267 m²

BV lfd. Nr. 2/zu 1

1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lichtendorf, Flur 1, Flurstück 2167, Weg, Lavendelweg (856. projektierte Straße), Größe: 27 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück (Flurstück 2164; Größe: 267 m²; Einzelwert: 317.000,00 €) mit einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Reihenendhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1997) sowie einem Carport (Bj. 2004) bebaut. Das Gebäude hat eine Wohnfläche von ca. 112 m² aufgeteilt in Erdgeschoss ca. 45 m², Obergeschoss ca. 44 m² und Dachgeschoss ca. 23 m². Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Es besteht weiterhin 1/3-Anteil an einem zum Objekt führenden Wegegrundstück (Flurstück 2167; Größe: 27 m²; Einzelwert: 400,00 €).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

317.400,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lichtendorf Blatt 9900, lfd. Nr. 1 317.000,00 €

- Gemarkung Lichtendorf Blatt 9900, lfd. Nr. 2/zu 1 400,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.